

# Teststrategie bzw. Testvorgaben

Für alle Teilnehmer ab 12 Jahren und alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen (inkl. Medienvertreter) welche sich im Anmeldebereich, Startbereich, Wechselzonenbereich und Zielbereich aufhalten wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt. Dieser Nachweis ist vom Veranstalter zu kontrollieren.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
  - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
  - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
6. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf

## **Vorort-Test:**

kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ein SARS-CoV-2-Antigentest unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten und darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Schultests werden anerkannt, da die Schule als „befugten Stelle“ im Sinne der Verordnung gilt.